

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

80. Jahrgang

13. März 2023

Nr. 14 / S. 1

---

**Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

- |         |   |       |
|---------|---|-------|
| 91/2023 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 13.03.2023 zum teilweisen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 20.02.2023 hinsichtlich der darin festgelegten Schutzzone (Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück) | 2 - 3 |
|---------|---|-------|

91/2023

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Aldegrevestr. 10 - 14  
33102 Paderborn

## **Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 13.03.2023**

**zum teilweisen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 20.02.2023  
(Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 9, S. 2 - 11)  
hinsichtlich der darin festgelegten Schutzzone  
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 20.02.2023 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 9, S. 2 – 11) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 14.03.2023, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Nr. 1 um den Ausbruchsbetrieb herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn festgelegt wurde und für diese Schutzzone gemäß Nr. 2 Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet wurden.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**80. Jahrgang**

**13. März 2023**

**Nr. 14 / S. 3**

2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

*Die mit Allgemeinverfügung vom 20.02.2023 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 9, S. 2 – 11) unter Nr. 1 festgesetzte Überwachungszone in einem Radius von mindestens 10 km (blaue Schraffierung und blaue Umrandung) um den Ausbruchsbetrieb bleibt unberührt, das heißt, sie ist weiterhin gültig. **Die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen in meiner Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 20.02.2023 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 9, S. 2 – 11) gelten auch für die bisherige Schutzzone.***

**Begründung:**

**Zu Nummer 1.:**

Am 18.02.2023 wurde der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in 33129 Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig, soweit es das Gebiet des Kreises Paderborn betrifft.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 20.02.2023 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 9, S. 2 – 11) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Festlegung der o. g. Schutzzone und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Schutzzone sind ab dem 14.03.2023 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

**Zu Nummer 2.:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag  
gez.

Dr. Altfeld